



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand: 10/2023

Merkblatt für die auf dem Sport- und Freizeitgelände des AWV 09 stehenden oder aufzustellenden Hütten

1	In diesem Merkblatt sind die Maße bzw. Richtlinien des AWV geregelt. Die Behörden-Regeln gibt ein Merkblatt (Behördenmerkblatt verlinken) der Behörde wieder.
1.1	Das AWV-Merkblatt detailliert die behördlichen Auflagen für die Belange des AWV-Geländes. Die Absprache zu geplanten Veränderungen an den Hütten inkl. der Vorlegung der dafür erforderlichen Unterlagen erfolgt mit den Vertretern des AWV vor der Bauantragstellung. Für die Einholung und Einhaltung der Behördengenehmigung ist der Hütteneigentümer verantwortlich. Er hat die Genehmigung der Behörde dem AWV vor Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.
1.2	Der Hütteneigentümer ist in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung der Maße und der Richtlinien und für die sorgfältige Ausführung aller Arbeiten an seiner Hütte sowie für die Einhaltung der behördlichen Auflagen.
1.3	Die Beauftragten der Sport- u. Freizeitgeländekommission (SFK) überprüfen ausschließlich die Einhaltung der vom AWV festgelegten Maße bzw. Richtlinien.
2	Vorgehensweise bei baulicher Veränderung (An-/Umbau und Neubau) einer Hütte
2.1	Vor Erfüllung der nachstehenden Auflagen (2.2 bis 2.9) darf weder mit einer baulichen Veränderung der Hütte noch mit dem Neubau begonnen werden. Bauliche Veränderungen sind Erweiterungen in Form von Hüttenvergrößerungen (z.B. Höhersetzung, Erweiterungen, Dachausbauten, Balkon).
2.2	Dem 3. Vorsitzenden ist ein formloser Antrag, der das Bauvorhaben beschreibt, sowie maßstabsgerechte Zeichnungen (mit allen 4 Ansichten, Grundriss und Schnitt) zu übergeben. Hierin sind alle Maße, die für das Verständnis der Maßnahme notwendig sind, einzutragen. Die SFK kann bei der Antragsbearbeitung bei Bedarf beratend unterstützen.
2.3	Bei einem Neubau muss darüber hinaus die Standfestigkeit (s. 3.3) beachtet werden. Der genaue Hüttenstandort ist mit den Vertretern der SFK festzulegen. Die Anlieger sollen von der SFK über den Neubau vor Baubeginn in Kenntnis gesetzt werden. Nach Festlegung des Hüttenplatzes ist vom Hütteneigentümer ein Lageplan anzufertigen und mit den maßstabsgerechten Zeichnungen der Hütte dem 3. Vorsitzenden zu übergeben. Ggf. sind die Sicherheitsabstände zu vorhandenen Wasserleitungen und Strom-Freileitungen einzuhalten.
2.4	Diese vorgenannten Unterlagen sind von Vertretern des SFK auf Einhaltung der Richtlinien des AWV zu prüfen. Zeichnungen und Lageplan werden von Vertretern der SFK freigegeben und von einem Vorsitzenden des AWV unterschrieben.
2.5	Danach sind diese vorgenannten Unterlagen dem "Deichverband der Vier- und Marschlande, Elversweg 44, 21037 Hamburg" zur Unterzeichnung durch den Deichvogt zu übersenden.
2.6	Anschließend ist ein Bauantrag (Behördenformular) mit den Bauzeichnungen (vorgenannten Unterlagen) dem „Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen u. Umwelt, Wentorfer Str. 38a, 21029 Hamburg“ zur Genehmigung einzureichen.
2.7	Nach Erhalt des behördlichen Baugenehmigungsbescheides ist dieser zusammen mit den genehmigten Zeichnungen sowie dem Lageplan dem 3. Vorsitzenden in Kopie zu übergeben. Etwaige behördliche Änderungen sind zu vermerken.
2.8	Die max. Höhe +6,5 m NN-Fußbodenoberkante wird von den SFK-Beauftragten vorgegeben und überprüft.
2.9	Alle Ausführungen müssen mit den genehmigten Zeichnungen übereinstimmen.

	Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Änderungen bzw. Rückbauten hat der Hütteneigentümer selbst zu vertreten.	
2.10	Eine ggf. seitens der Behörde erfolgte Bauabnahme ist dem 3. Vorsitzenden zeitnah einzureichen.	
3	Allgemeines	
3.1	Die wesentlichen Bauteile der Hüttenwände sollen aus Vollholz gefertigt sein. Bei der Außenverkleidung sind neben Vollholz auch Vollkernmaterialien (z.B. Faserzement) möglich.	
3.2	Die bauliche Ausführung ist nach den geltenden Regeln der Bautechnik vorzunehmen. Für die fachgerechte Ausführung ist allein der Hütteneigentümer verantwortlich. Der Hütteneigentümer ist verpflichtet, die Verkehrssicherheit der Hütte einschl. Treppe/Geländer (s. auch Anlage ‚Treppen und Geländer‘) zu gewährleisten. Er übernimmt die Haftung im Falle eines Unfalls.	
3.3	Die Hütten sind standsicher zu erstellen. Insbesondere ist eine sachgerechte Verankerung und Sicherung der Hütte gegen Abheben bei etwaigen Überflutungen herzustellen. Hütten sind mit ausreichend großen Flutlöchern zu versehen, die ein zügiges Voll- und Abfließen des Flutwassers gewährleisten.	
3.4	Der Hütteneigentümer muss seine Hütte nebst Hüttenplatz so sichern, dass (auch bei sog. <i>sehr schweren Sturmfluten</i>) kein Sicherheitsrisiko für benachbarte Hütten bzw. Deichanlagen besteht. Für Schäden jeglicher Art und aufgrund jeglicher Vorkommnisse haftet allein der Hütteneigentümer.	
3.5	Bei der Farbwahl wird darauf geachtet, dass neben holzsichtigen Farbtönen (braun), nur gedeckte Rot-, Grün- oder Blautöne zur Anwendung kommen. Farbe und Material der Außenverkleidung (Sockel, Hütte und Freisitz/Balkon) sind mit dem 3. Vorsitzenden abzustimmen.	
3.6	Jeder Hüttenbesitzer darf seine Hütte auf + 6,5 m NN erhöhen, wenn diese am Ort stehen bleibt (mit Baugenehmigung).	
3.7	Sollte das Grundmaß der Hütte verändert werden, darf das unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Hüttenmaße nur dort geschehen, wo der 5,0 m Abstand zum Nachbarn (gemessen zwischen den senkrechten Hüttenwänden) eingehalten wird.	
3.8	Hütten dürfen aus Sicherheitsgründen keine Schornsteine oder Öfen haben.	
3.9	Eine Außenantenne ist gestattet, sofern sie eine Größe von 60 x 60 cm (L x B) x 80 cm Tiefe nicht überschreitet. Es ist nur eine seitliche, direkte Montage an der Hüttenwand zulässig. Die Antenne darf den Dachüberstand gem. Ziff. 4.5.1 nicht überschreiten.	
3.10	Auszug aus der AWV-Satzung: § 14.4: Der AWV schreibt zwingend vor, dass jede auf dem Sport- und Freizeitgelände befindliche Hütte durch den Hüttenbesitzer und/oder Hüttenbewohner feuerversichert sein muss.	
4	Maße usw. für Hütten und Unterbau	
4.1	Grundfläche - Außenmaße inkl. überdachter Treppe Balkon - zusätzlich (max. Breite: 2m, Außenkante)	max. 24 m² max. 8 m²
4.2	Seitenwandlänge	max. 7 m
4.3	Seitenwandhöhe Lichte Raumhöhe (Oberkante Fußboden bis Unterkante Balkenlage)	max. 2,40 m max. 2,25 m
4.4	Dachgiebelhöhe - Satteldach/Mansarddach	max. 4,40 m
4.5.1	Dachüberstand - Satteldach	max. 0,50 m
4.5.2	Dachüberstand - Mansarddach (Die Grundfläche des Dachgeschosses darf die Grundfläche der Hütte nicht überschreiten. Der Dachüberstand ergibt sich aus dem von der Behörde vorgegebenen Maß von 2,60m Traufhöhe, Dachüberstand beschränkt sich auf das erforderliche Minimum für die Regenrinne.)	
4.5.3	Definition der Traufhöhe für Sattel- u. Mansarddach (s. auch Behördenmerkblatt): Die Traufhöhe ist das Maß der Wandhöhe von Oberkante Fußboden bis zur Schnittlinie der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachkonstruktion.	max. 2,60 m
4.5.4	Dachüberstand im Bereich der Treppe	max. 1,50 m
4.6	Die Regenrinne wird in die o.a. Maße nicht mit einbezogen.	
5	Vorbau (Windfang / Hütteneingangsbereich)	
5.1	Ein Vorbau ist zulässig im Treppenbereich. Er darf jedoch eine Länge (Tiefe) von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Breite des Vorbaus richtet sich nach der Treppenbreite, d.h. max. 1,0 m.	
6	Fußbodenhöhe der Hütte	

6.1	Die Fußbodenoberkante darf die festgelegte Höhe von z.Zt. + 6,5 m NN nicht überschreiten.
7	Sockelhöhe / Sockelgröße
7.1	Die Sockelhöhe ergibt sich aus 6.1
7.2	Der Unterbau der Hütte darf die Außenmaße der Hütte nicht überschreiten.
7.3	Die sichtbare Sockelhöhe darf 3,0 m nicht überschreiten.
7.4	Die Hütte ist auf einen festen Unterbau/Sockel zu stellen. Der Hütten- sowie der Balkonfußboden können auch als Stahlbetondecke ausgeführt werden.
8	Treppen/Podeste
8.1	Treppen- bzw. Stufenbreite: max. 1,0 m
8.2	Die Treppe muss parallel zur Hütte verlaufen und darf bis max. 3 Stufen über die Hüttenbegrenzung hinausgehen.
8.3	Bei evtl. durch die Fußbodenhöhe von max. + 6,5 m NN erforderlich werdenden längeren Treppen, die über die unter 8.2 aufgeführte Regelung hinausgehen würden, sind folgende Möglichkeiten zugelassen:
8.3.1	Einbau eines Zwischenpodestes, ca. 1,0 m x 1,0 m, welches mind. 3 Auftrittslängen zulässt bei einer Treppenbreite von max. 1,0 m (s. auch Anlage „Treppen und Geländer“, Seite 4). Vom Podest muss der restliche Teil der Treppe wiederum parallel zur Hütte verlaufen.
8.3.2	Einbau eines Zwischenpodestes, max. 2,0 x 1,0 m, zwecks Wendung der Treppe an derselben Hauswand bei einer Treppenbreite von max. 1,0 m.
8.4	Treppen dürfen entlang einer Seite der Hütte überdacht werden. Bei zweiläufigen Treppen ist dies nur für den direkt an der Hauswand anliegenden Teil zulässig.
8.5	Treppen und Podeste ab einer Höhe von 1,0 m sind mit einem vorschriftsmäßigen Geländer zu versehen. Eine Zusammenfassung des ausführlichen Regelwerks gibt die Anlage „Treppen und Geländer“ her.
9	Balkon (Freisitz)
9.1	Ein Balkon ist generell nur bis zur Höhe des Hüttenfußbodens möglich.
9.2	Der Balkon darf 8,0 m ² nicht überschreiten, bei einer max. Auskragung von 2,0 m (Außenmaß). Er darf nur an einer Hüttenseite gebaut werden, kann aber einen max. 1,0 m breiten Zugang von einer zweiten Seite erhalten. Die Fläche des Zugangs ist Teil der max. 8,0 m ² . Ein Zugang ist auch über eine Treppe abgehend von einem Zwischenpodest der Hüttenzugangstreppe möglich.
9.3	Der Abstand von 5,0 m zwischen den Hütten darf auch durch einen Balkon nicht unterschritten werden (s. Behördenmerkblatt), wobei Dachüberstände und nicht überdachte Treppen nicht einberechnet werden).
9.4	Der Balkon darf nicht über Gänge und Wege hinüberreichen.
9.5	Überdachungen von Balkonen sind nicht zulässig; einrollbare Markisen gelten nicht als Überdachung. Der vorhandene Dachüberstand der Hütte darf über dem Balkon erhalten bleiben. Dies gilt auch, wenn sich der Balkon auf der Treppenseite befindet, sofern die Überdachung der Treppe einen Teil einer durchgehenden, rechteckigen oder quadratischen Gesamtdachfläche darstellt.
9.6	Baumaterial für Fußboden: Holz oder Beton, für Geländer: Holz oder Holz bzw. Sicherheitsglas auf einer Metallunterkonstruktion.
9.7	Es dürfen max. 4 vertikale Stützen eingebaut werden.
9.8	Der Balkon ist kraftschlüssig gegen abhebende Kräfte mit einem Fundament, frostfrei min. 0,8 m tief im Erdreich, zu verbinden.
9.9	Der Raum unterhalb des Balkons darf, außer der Wand des Hüttenunterbaus, keine festen Wände haben.
10	Solarkraftwerke/ Photovoltaikanlagen auf dem Vereinsgelände des AWW09 in Overwerder sind zulässig, wenn folgende Bedingungen 10.1. bis 10.8. erfüllt sind:
10.1	Anträge auf Genehmigung einer Photovoltaikanlage sind grundsätzlich schriftlich, an den Vorstand (3. Vorsitzenden) zu richten. Dem Antrag ist eine detaillierte Skizze der Anlage beizufügen (incl. der Leistungsangabe der geplanten Anlage).
10.2	Die Ausrichtung der Photovoltaikmodule und eventuelle Beeinträchtigungen sind durch den 3. Vorsitzenden und Nachbarn vor einer Montage abzustimmen.
10.3	Die Verantwortung / Haftung für den Betrieb und die korrekte technische Ausführung der Installation verbleibt im vollen Umfang beim Hüttenbesitzer.

10.4	Für die rechtliche Genehmigung der Anlage gegenüber dem Stromversorger und zugehörige Abrechnungsmodi ist der Hüttenbesitzer verantwortlich.
10.5	Die Photovoltaikmodule dürfen nur an Dach, Seitenwand und Balkongeländer angebracht werden. Die Dachunterkonstruktion muss eine ausreichende Traglastreserve aufweisen. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Für eine ausreichende Belüftung/ Kühlung der Module hat der Betreiber zu sorgen.
10.6	Weitere Komponenten der Solaranlage müssen witterungsunabhängig untergebracht sein.
10.7	Die Gesamtgröße der durch Solarmodule belegten Fläche darf maximal 8 qm nicht überschreiten.
10.8	Bei missbräuchlichem Einsatz von Solaranlagen ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen.
	<u>Abkürzungen:</u> SFK = Sport- und Freizeitgeländekommission